



Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
z.H. Mag. Dr. rer. soc. oec. Michael Losch  
Stubenring 1  
1010 Wien

Bereich/Abteilung: Geschäftsbereich NK  
Bearbeiter/Zeichen: Ing. Mag. Reinhard Bösch BOER/SAME  
Telefon: +43 5574 9020-72633  
Fax: +43 5574 9020-17072633  
E-Mail: Reinhard.Boesch@vorarlbergnetz.at

Bregenz, 21. Februar 2017

## Stellungnahme zum Entwurf einer "Kleinen Ökostromnovelle"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfes für eine so genannte „Kleine“ Novelle des Ökostromgesetzes und der Möglichkeit einer Stellungnahme dazu.

Die bei der Novellierung eingearbeiteten Klarstellungen sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Trotzdem möchten wir auch auf folgende kritischen Punkte hinweisen:

**Bei § 10 Abs 9 ÖSG 2012** sollte die Bezeichnung ... *VKW-Netz AG*... durch die Bezeichnung ... *Vorarlberger Energienetze GmbH*... ersetzt werden, da die *VKW-Netz AG* im Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Oktober 2011 in eine GmbH mit der Bezeichnung *Vorarlberger Energienetze GmbH* umgewandelt wurde.

**Bei § 7 Abs 1 Z 83. EIWOG wurde eine Ausnahme für eine bestimmte Kundengruppe eingearbeitet** (Anlagen, die der Straßenbahnverordnung 1999, BGBl. II Nr. 76/2000 in der Fassung der Kundmachung, BGBl. II Nr. 310/2002 unterliegen), **die im Hinblick auf die Gleichbehandlung schwer begründbar ist.**

Grundsätzlich sind derartige Einzelausnahmen aus Sicht der Diskriminierungsfreiheit kritisch zu sehen, da auch bei anderen Kundengruppen im Einzelfall gute Gründe für eine ähnliche Vorgehensweise vorliegen können. Aus unserer Sicht würde ein Verweis auf die Marktregeln ausreichen, in welchen die diesbezüglichen grundsätzlichen Vorgehensweisen festgelegt sind. Daher schlagen wir vor, anstelle des letzten Satzes folgende Formulierung aufzunehmen:

*Dabei sind in einem Netzbereich liegende Zählpunkte im Sinne der Vorgaben der „Technische und Organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR)“ zu behandeln.*

**Die nunmehr in § 16a EIWOG geplante Ermöglichung gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, allerdings sind zur praktikablen Umsetzung einzelne Anpassungen erforderlich.**

Diese Bestimmung ermöglicht die gemeinsame Nutzung von bspw. PV-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern. Allerdings sollte in § 16a Abs. 3 EIWOG klargestellt werden, dass die vereinbarte Zurechnung der in dieser Anlage erzeugten Energie nur nach einem fixen Schlüssel erfolgen kann. Gemäß den Erläuterungen soll dagegen auch eine dynamische Zuteilung möglich sein (also wenn bspw. einer der Berechtigten im Urlaub ist, wird sein Anteil an der Erzeugung mangels Verbrauch den anderen Berechtigten zugeschlagen). Dies mag zwar dazu beitragen, den Eigenverbrauch der gemeinschaftlichen Anlage zu maximieren, es ist aber in der Realität für den Verteilnetzbetreiber, der diese Zuteilung vorzunehmen hat, nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand umsetzbar. Gerade vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung angekündigten Entbürokratisierung sollte daher davon Abstand genommen werden, den Verteilnetzbetreibern einen solchen Verwaltungsaufwand umzuhängen, zumal die dadurch erreichten Mehrerlöse für die Eigentümer der gemeinschaftlichen Anlagen vergleichsweise gering sind.

Aus Sicht einer klaren und effektiven Umsetzbarkeit wird vorgeschlagen, in den Erläuterungen von einer flexiblen Zuordnung Abstand zu nehmen, zumal auch der Gesetzestext keinerlei Hinweis auf eine flexible Zuordnung vorsieht.

Dieser Absatz sollte noch um eine Z 12. ergänzt werden mit dem Wortlaut: *Der Anlagenverantwortliche hat den Errichtungs- und Betriebsvertrag dem zuständigen Verteilernetzbetreiber zu Verrechnungszwecken zu übermitteln.*

Dies dient der Klarstellung, dass und wer den Vertrag an den Verteilernetzbetreiber zu übermitteln hat.

Wir bitten Sie, die vorstehend genannten Anregungen in die Endfassung zu übernehmen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorarlberger Energienetze GmbH

